

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 3/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Rudolf S [REDACTED], T [REDACTED] Straße 72, S [REDACTED],

Klägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, vertreten
durch den Präsidenten, H [REDACTED]-T [REDACTED]-Straße 19, K [REDACTED],

Beklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller,
Dr. Lang, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Zopfs

am 18. Oktober 1989

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Karlsruhe vom 1. Dezember 1988 wird nicht
angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg
(vgl. § 554b ZPO in der Auslegung des Beschlusses des
BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - BVerfGE 54, 277).

Die anstehenden Rechtsfragen hat der Senat in BGHZ 103,
370 und im Urteil vom 8. Juni 1988 (VersR 1988, 1142) entschieden.
Darauf wird verwiesen. Maßgeblich für die Berechnung des fiktiven
Nettoarbeitsentgeltes ist nach § 41 Abs. 2c Satz 1 VBLS die Höhe
der Belastung mit Steuern und Sozialabgaben am Tag des Beginns
der Versorgungsrente. Spätere Änderungen dieser Belastungen
bleiben für die Höhe der

- 3 -

Zusatzrente ohne Bedeutung. Es kann daher weder von einer der Beamtenversorgung nicht mehr vergleichbaren Instabilität der Rente noch von einer Doppelbelastung bei einer eventuellen Erhöhung von Sozialversicherungsbeiträgen die Rede sein.

Streitwert: 42.956,-- DM.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dr. Lang

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

